

---

## 11. Vertragmäßige Beschränkung der Gewerbefreiheit.

II. Civilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1879 in S. D. (Wekl.) w. v. S.  
(Rl.) Rep. II. 307/79.

I. Kreisgerichtshof Stuttgart.

II. Landesoberhandelsgericht daselbst.

Der Beklagte hat sich dem Kläger gegenüber durch Vertrag vom 1. Juli 1876 verpflichtet, kein in Asphalt- oder Theerproduktenfabrikation einschlagendes Geschäft in den nächsten 10 Jahren in Deutschland zu betreiben, weder direkt noch indirekt, weder selbständig, noch unter fremder Leitung — bei Vermeidung einer Konventionalstrafe.

Dieser Verpflichtung hat der Beklagte durch Eintritt in ein Geschäft der fraglichen Art zuwidergehandelt. Gegen die auf Bezahlung der Konventionalstrafe gerichtete Klage wurde von ihm eingewendet, der Vertrag sei „als gegen die guten Sitten und das Prinzip der persönlichen

Freiheit verstoend“ nichtig. Diese Einwendung wurde verworfen und in den Grunden bemerkt:

„Durch die in der Nichtigkeitssklagschrift angefuhrte Entscheidung des R.O.G.'s (Bd. 18 Nr. 25 S. 101) wurden die Vertrage, um die es sich in dem betreffenden Falle handelte, fur ungultig erklart, weil dadurch „der Beklagte seinen Willen der Willkur seiner Mitkontrahenten nicht nach einer beschrankten Richtung hin unterworfen, sondern seine ganze geistige und physische Arbeitskraft den Klagern hingegeben“ habe. Da nicht jede Beschrankung der gewerblichen Freiheit unzulassig sei, ist in dieser Entscheidung selbst, wie in anderen Entscheidungen des R.O.G.'s anerkannt worden. (Vgl. z. B. Entsch. des R.O.G.'s, Bd. 7 Nr. 118 S. 418; 12 Nr. 9 S. 29; Seuffert, Archiv, Bd. 31 Nr. 217; Bd. 32 Nr. 310.) Da sodann aber im vorliegenden Falle die dem Beklagten auferlegte Beschrankung uber die Grenze, innerhalb welcher Stipulationen der fraglichen Art moglich sind, nicht hinausgehe, hat der vorige Richter deshalb mit Recht angenommen, weil dadurch dem Beklagten die Thatigkeit nur in einem einzelnen bestimmten Geschaftsbetriebe auf die Dauer von 10 Jahren untersagt wurde und weil nicht angenommen werden kann, da der Beklagte nicht im Stande ware, auf andere Weise sein genugendes Auskommen zu finden.“

